Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 13

Rubrik: Verordnung über die Arbeitslosen-Versicherung in der Stadt Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON ROZZEMENT. Dachpappen and Soliermittel-Fabrik TELEPHON empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockerlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflästerungen Konkurrenzpreise. 1728 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantis.

Soweiz. Folzindustrie-Verein.

Bericht an den Schweiz. Sandels= und Industrie=Berein.

Brugg, 2. Juni 1914.

Für die schweiz. Holzindustrie (Nutholzhandel, Sägereigewerbe, Hobelwerksbetrieb und Kistensabrikation) ist das Jahr 1913 im allgemeinen sehr ungünstig verlausen.

Wohl wenige Geschäfte werden, wenn sie kaufmännisch inventiert und bilanziert haben, neben den normalen Abschreibungen noch die Erübrigung eines richtigen Zinses sür das investierte Eigenkapital konstattert haben. Das ganze Geschäftsjahr stand unter dem Regime der Bau- und Geldkrifis, und bitter hat es sich in dieser Zeit gerächt, daß allen Warnungen der Fachpresse zum Trogsich viele kleinere und größere Betriebe teilweise über ihre Mittel hinaus oder ohne auf die schweiz. Verhältnisse Kücksicht zu nehmen, maschinell zu leistungssähig eingerichtet hatten.

Die größeren Geschäfte suchten ihren Absatz zur Deckung von Zinsen und Spesen auf der Höhe zu halten, viele und meift kleinere waren, um flüffige Mittel zu haben, zu forcierten Berkäufen gezwungen. Durch all biese Umftande entstand eine Preisschleuberet, gegen bie alle wohlmeinenden Ratschläge der Fachpresse und ein zelner zuversichtlicherer Berufskollegen nichts auszurichten vermochten. Bielfach murde fopflog über Bord geworfen und nur wenige gaben sich Rechenschaft darüber, wie sich der Einkauf des Rohholzes im Herbst wohl gestalten werde. Der Herbst kam, aber ohne billigere Preise zu bringen. Schönes Material war teurer, mittleres mußte man zu alten Preisen kaufen und nur für geringeres Material trat im allgemeinen eine Schwächung der Preise ein. Rundhold läßt fich eben nicht bellebig produgleren. Der Waldbesitzer hat es meistens in der Hand, durch Einschränkung der Hiebe auf den Markt einzu: wirten. Das wurde auch meiftens getan; in den Staats. und Gemeindewaldungen tam. um die nötigen Forfteinnahmen zu haben, mehr Laubnutholz, wie Eschen, Gichen und Buchen, die viel weniger wie Nabelholz vom Baumarkte abhängig find, zum Einschlag. (Eschen für Sti und andere Sportartikel, Eichen und Buchen von geringerer Qualität für Gifenbahnschwellen.)

Der Import an Rundholz, sowie Schnittholz hat zufolge dieser ungünstigen Umstände bedeutend nachgelassen.
Einenteils konnten und wollten die meist kapitalkrästigen,
ausländischen Großhandelssirmen die Preisschleuberei
nicht mitmachen, da sie ihr Material aus sessen Sänden
und zu hohen Preisen gekauft hatten, andernteils war
es auch insolge der schwächern Beschäftigung der Induftrie im allgemeinen nicht möglich, die sonst üblichen
Duantitäten Bretter als Verpackungsmaterial in der Schweiz
abzusehen. Bohl wenige der bekannten inländischen Import- und ausländischen Exportsirmen werden mehr als
die Kösser

ble Halfte ihres bisherigen Sahresumsates erreicht haben. Am schlimmsten waren wohl die reinen Hobelwerksbesiter daran. Während Holzgeschäfte mit Sagerelbetrieb

ihre Anlagen noch zur Beschaffung von Industrie Holz und zur Vervollständigung der Vorräte, kapitalkräftigere mit dem Einschnitt von Hartholz, einigermaßen in Gang halten konnten, so mußten die reinen Hobelwerke, die ausschließlich vom Baumarkte abhängig sind, und nicht auf Stapel arbeiten konnten, den Betrieb stillegen und dazu zu Preisen verkausen, dei denen ein Verdussen und deschlossen war. Billiges Material hatte man nicht zur Hohnd, da solches meistens aus Amerika, Schweden und Siterreich durch deutsche Importeure zu uns gelangt. Benn auch gegen Jahresschluß die bei uns gut eingesschreten amerikanischen Fußbodenhölzer im Preise stark nachgaben, so konnte man mangels Bedarf davon nichts prositieren.

Die Kistensabrikation war noch ziemlich gut, aber nur zu unlohnensten Preisen beschäftigt und bereits haben zwei der größern Etablissemente dieser Branche konkurssamtlich liquidiert, während ein drittes in freiwillige Liquidation getreten ist.

Ein bedeutendes, sehr leiftungsfähiges Geschäft kann für das Jahr 1913 keine Dividende entrichten, während in den beiden Vorjahren je 6 % zur Auszahlung gelangten.

Die schweizerische Holzindustrie leidet an zu großer Konfurrenz, und am empfindlichsten badurch, daß sich auf ihrem Gebiete zu wenig kaufmännisch geschulte Leute betätigen. Kalkulation und Buchsührung sind vielen fremd, und es ift nur zu wünschen, daß die vom Schweiz. Holzindustrie Berein im Jahre 1913 erstmals eingesührten Buchhaltungs- und Kalkulationskurse bald die nötige Besserung bringen.

Das Bild, das die Branche bletet, ift kein günstiges. Konkurse und Nachlaßverträge sind an der Tagesordnung; dazu Leidenschaft beim Einkauf an öffentlichen Steigerungen, beim Berkauf zu wenig Kalkulation, Überlegung und Rückgrat. Wird es nicht möglich, die Verhältnisse durch Zusammenschluß der kleinen Betriebe zu Genossenschaften, der mittlern und größern zu Interessengemeinschaften, in irgend einer Form zu sanieren, so könnten die nächsten Jahre noch manche Existenz kosten. Vielleicht bricht auch in unserer Branche einmal "Not Eisen".

Also eine recht ungünstige Situation, mit der man sich am Jahresschlusse absinden mußte. Kein Berdienst am Produkt, und den neuen Rohstoff wieder teuer in Händen.

Derordnung

über die

Urbeitslosen-Bersicherung in der Stadt Zürich.

(Vom 23. Mai 1914.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Bur Milberung der wirtschaftlichen Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit gewährt die Stadt Zürich unselbständig erwerbenden Personen beider Geschlechter ihre Bethülfe durch:

a) Errichtung einer ftabtischen Berficherungstaffe gegen

Arbeitslofigfeit;

b) Gewährung von Zuschüffen an arbeitslose unselbftandige Erwerbende, die bei privaten Organisationen für Arbeitslofen Bersicherung (Gewerkschaften usw.) auf dem Wege der Selbfthülfe gegen die Folgen der Arbeitslofigfeit verfichert find.

Art. 2. Die Ausrichtung von Taggeldern an Arbeitslofe durch die ftadtische Berficherungstaffe gegen Arbeits= lofigkeit oder durch die privaten Organisationen, die für ihre arbeitslosen Mitglieder auf Zuschülse der Stadt Anspruch erheben, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Arbeitslofigkeit muß unverschuldet, der Arbeits=

lose arbeitsfähig und arbeitswillig sein.

Die Ausrichtung von Taggelbern darf nicht erfolgen:

a) wenn der Arbeitslose feine Stelle ohne triftige

Gründe verlassen hat:

b) wenn die Arbeitslofigkeit die Folge eines Berhaltens ift, das nach den Bestimmungen des eidgenöffischen Obligationenrechtes und des eidgen. Fabrifgefetes zur sofortigen Entlassung berechtigte;

c) mahrend der Dauer eines Streifes ober der Aufrechterhaltung einer Sperre, wenn die Arbeitslosig-keit die Folge des Streikes oder der Sperre ift;

d) mahrend ber Dauer ber Aussperrung, wenn bie Arbeitslosigkeit die Folge einer Aussperrung ift, ber Streiks ober Sperren im gleichen Gewerbe vorangegangen find;

e) während ber Dauer ber Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitslofigfeit die Folge von Krantheit, Unfall

oder Invalidität ift;

f) wenn der Arbeitslose eine ihm angebotene, seinen Rräften angemeffene und die spätere Wiederausübung seines Berufes nicht beeintrachtigende Arbeit ohne zwingende Grunde ausschlägt

wenn der Arbeitslose wiffentlich falsche Angaben fiber folche Berhaltniffe macht, von denen Bezugsberechtigung ober Sohe ber Taggelber abhangen.

B. Städtische Versicherungskaffe gegen Urbeitslosigkeit.

Der flädtischen Versicherungskaffe gegen Arbeitslofigteit fann jede unselbständig erwerbende Berfon mannlichen ober weiblichen Geschlechts beitreten, die

a) feit mindeftens 6 Monaten in ber Stadt Burich ununterbrochen niedergelaffen ift;

b) mahrend mindeftens 3 Monaten hier in Arbeit

geftanden hat und arbeitsfähig ift;

nicht schon anderweitig gegen Arbeitslofigkeit verfichert ift;

d) das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 4. Wer der Raffe beitreten will, hat ein von der Berwaltung aufgestelltes Anmeldeformular genau und mahrheitsgetren auszufüllen. Mit bem ausgefüllten Anmeldeformular find der Berwaltung die amilichen Ausweise über Niederlaffungsdauer, Alter und Zivilftand (Niederlaffungs- oder Aufenthaltsbewilligung, Famillen-schein) vorzulegen, sowie ein Ausweis des Arbeitgebers über Art und Dauer bes bisherigen Arbeitsverhaltniffes.

Auf Berlangen der Berwaltung ift außerdem über die Arbeitsfähigkeit ein Beugnis des Bertrauensarztes ber Berficherungskaffe beizubringen. Das Zeugnis wird

unentgeltlich ausgeftellt. Art. 5. Die Versicherten find verpflichtet, alle Veranderungen in ihren Familien: und Arbeitsverhaltniffen, die nach den Beftimmungen diefer Berordnung ihr Berhältnis zur Verficherungstaffe und die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedichaft beeinfluffen, unverzüglich ber Bermaltung anzuzeigen.

Art. 6. Die Mitgliedschaft und mit ihr alle Rechte an die Rasse erlöschen durch Tod, Beitritt zu einer andern Bersicherungskaffe gegen Arbeitslosigkeit, Aufgabe bes Wohnsithes in der Stadt Zürich, Eintritt ganzlicher Invalidität oder erheblicher bleibender Berminderung der Arbeitsfähigkeit, freiwilligen Austritt und Ausschluß

Art. 7. Mitglieder, die von Zurich weggezogen find, tonnen nach ihrer Rückfehr ber Berficherungstaffe fofori wieder beitreten, sofern ihre Abwesenheit von Zurich länger als ein Jahr gedauert hat. Wenn folde Mitglieder vor ihrem Begzuge von Zürich der Kasse 3 Jahre angehört und innert dieser Zeit keine Taggelber bezogen haben, erlangen fie die Bezugsberechtigung für Taggelder schon 3 Monate nach ihrem Wiedereintritte.

Art. 8. Verficherte, welche ihre Pflichten gegen die Raffe nicht erfüllen oder diese durch wiffentlich falsche Un gaben oder sonstwie schädigen, können zeitweise oder für immer ausgeschloffen werden. Fehlbare können dem Strafrichter überwiesen und zu Schadenersatz angehalten werden.

über den Ausschluß und über ein späteres Bieder aufnahmegesuch entscheidet die Berwaltungskommission.

Art. 9. Für Versicherte, die aus einer Versicherungs kaffe gegen Arbeitslofigkeit einer andern ichweizerischen Gemeinde in die ftädtische Bersicherungskaffe übertreten, fonnen die Friften zur Erlangung der Mitgliedschaft und der Bezugsberechtigung gefürzt werden, fofern mit ber betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über Gegen feitigfeit befteht.

Art. 10. Die Versicherten haben an die Kaffe wöchentliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe von ihrem Tagesverdienst abhängt.

Der wöchentliche Beitrag beträgt ohne Unterschied der Berufs, und Familienverhaltniffe für Berficherte mit einem Tagesverdienst bis und mit Fr. 4 = Fr. -15mit einem Tagesverdienst von Fr. 4-6 = Fr. -.25 mit einem Tagesverdienft über Fr. 6 = Fr. -.35.

Die Betträge sind mahrend ber ganzen Dauer ber Mitgliedschaft zu entrichten, und zwar wöchentlich im voraus, erftmals für die Woche, in welcher der Ber

ficherte der Raffe beitritt.

Wer mehr als 13 Wochenbeiträge schuldet und ste auf schriftliche Mahnung hin nicht entrichtet, kann von der Kaffe ausgeschloffen werden. Die schon bezahlten

Beiträge werden nicht zurückerstattet. Art. 11. Der arbeitslos gewordene Bersicherte hat sich unter Borweisung setnes Mitgliedbuches und eines Ausweises des letzten Arbeitgebers über die Ursache der Arbeitslofigkeit unverzüglich bei der Verwaltung der Ber sicherungstaffe zu melden.

Die Verwaltung hat unter Anhörung der Versicherten zu prüfen, ob die Arbeitslofigfeit unverschuldet ift.

Art. 12. Der Arbeitslose ift verpflichtet, ihm zuge wiesene paffende Arbeit anzunehmen, auch solche außer halb seines Beruses. Es darf ihm jedoch nicht zugemutel werden, Arbeit zu nehmen in Betrieben, welche die orts üblichen Arbeitsbedingungen nicht innehalten oder bei benen ein Streit, eine Sperre ober eine Aussperrung anhängig ift.

Ift für unverschuldet arbeitslose Versicherte paffende Arbeit vorhanden, so wird fie ihnen durch das ftabtisch Arbeitsamt vor den übrigen, nichtversicherten Arbeitslofen

zugewiesen.

Arbeitslofen Berficherten, denen eine aus Art. 13. wärtige Arbeitszelegenheit angewiesen worden ist, fam für die Reise die Fahrtentschädigung und ein Taggel gewährt werden.

Ledige Versicherte sind, wenn nicht stichhaltige Gegen grunde befteben, gegen Gewährung der Fahrtentschädigung und eines Taggeldes zur Annahme auswärtiger Arbeil

gelegenheit verpflichtet.

Art. 14. Versicherte, die selt wenigstens 6 Monaten der Kasse angehören und allen Verpslichtungen gegen diese nachgekommen sind, haben im Falle unverschuldeter Arbeitslosigstelt Anspruch auf ein Taggeld, dessen höhe von dem Tagesverdienste und den Familienverhältnissen abbänat.

Das Taggeld beträgt ohne Unterschied der Berufs-

verhältniffe:

a) Für alleinstehende Versicherte mit einem Tagesverdienst bis und mit Fr. 4 — Fr. 2 mit einem Tagesverdienst von Fr. 4 — 6 — Fr. 2.20 mit einem Tagesverdienst über Fr. 6 — Fr. 2.40

b) Für Versicherte, die für Angehörige zu sorgen haben, mit einem Tagesverdienst bis und mit Fr. 4 = Fr. 2.60 mit einem Tagesverdienst von Fr. 4 - 6 = Fr. 2.80 mit einem Tagesverdienst über Fr. 6 = Fr. 3. Das Taggeld darf mit Einschluß eines Nebenver-

Das Taggelb darf mit Einschluß eines Nebenverbienstes höchstens ²/₃ des normalen Tagesverdienstes betragen. Während des Bezuges der Taggelder hat sich der Arbeitslose bei der Berwaltung täglich zur Kontrolle

zu melden.

Art. 15. Die Berechtigung jum Bezuge des Taggeldes beginnt mit dem vierten Werktage nach Anmeldung der eingetretenen Arbeitslofigkeit und erstreckt sich sür den einzelnen Bersicherten auf höchstens 60 Tage innerhalb 52 dem ersten Bezugstage folgenden Wochen. Für die Sonntage wird kein Taggeld gewährt.

Mitglieber, die innerhalb 6 Wochen nach Annahme nachgewiesener Arbeit neuerdings arbeitslos werden, sind josort mit dem Beginne der Arbeitslosigseit bezugsberechtigt, sosen ihnen nicht bereits Taggelder für die

bochftdauer gewährt worden find.

Die Berechnung und Ausrichtung des Taggeldes an den einzelnen Bersicherten ift nicht an das Kalenderjahr gebunden. Hat ein Versicherter innerhalb 52 aufelnanderfolgenden Wochen das Taggeld während 60 Tagen bezogen, so werden ihm erst wieder Taggelder verabsolgt, wenn seit dem letzten Bezugstage wenigstens sechs Monate verstrichen sind und er während dieser Zeit alle Belträge gelesset das.

Belträge geleistet hat. Art. 16. Die Stadt bestreitet die Einrichtungs: und Berwaltungskosten der Kasse und deckt das aus dem überschuß der Ausgaben über die Einnahmen entstehende

Defizit

Art. 17. Die Verwaltung der Kaffe wird unter der Aufsicht einer Verwaltungskommission durch das städtische

Arbeitsamt beforgt.

Art. 18. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern und 4 Ersahmännern. Der Borstand des Gesundheitswesens ist von Amtes wegen Borsigender der Kommission. Die übrigen Mitglieder und die Ersahmänner werden auf dreisährige Amtsdauer je zur hälfte vom Stadtrat und den Versicherten gewählt. Die nicht der Stadtverwaltung angehörenden Kommissionsmitglieder erhalten ein vom Stadtrate zu bestimmendes Sihungsgeld.

Die Berwaltungskommission kann einzelne ihrer Besugnisse für die Dauer der Amtsperiode einem Ausschusse

übertragen.

Art. 19. Dem Versicherten steht gegen den Entscheld der Kassenwerwaltung das Einspracherecht an die Vermaltungskommission, gegen den Entscheid der letztern dasjenige an den Stadtrat zu. Der Entscheid des Stadtrates ist endgültig. Die Einsprache ist schriftlich zu bezusünden und innerhalb 10 Tagen von der Eröffnung des Entschedes an einzureichen.

Art. 20. Jährlich wenigstens einmal findet auf Anordnung der Berwaltungskommission im Monat Mai eine Generalversammlung der Versicherten ftatt, in der sämtliche Mitglieder der Versicherungskasse stimmberechtigt

find. Sie wird vom Borsitzenden der Berwaltungskommission geleitet.

Art. 21. Der Generalversammlung ber Berficherten

fteben zu:

a) Die Bahl von 4 Mitgliedern und 2 Ersahmannern der Berwaltungskommiffion;

) die Entgegennahme und Besprechung des Jahres:

berichtes und der Jahresrechnung;

c) die Besprechung und Beschlußkaffung über die Weiterleitung von Anregungen, die den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Erlaß neuer oder die Abanderung bestehender Borschriften betreffen.

Die Anregungen sind der Berwaltungskommission zur

Prüfung zu überweisen.

C. Gewährung von Zuschüffen an die arbeitsslosen Alitglieder privater Organisationen für Arbeitsslosenversicherung.

Art. 22. Die in der Stadt Zürich niedergelaffenen Mitglieder privater Organisationen für Versicherung unselbständig Erwerbender (Gewerkschaften usw.) gegen Arbeitslosigkeit erhalten von der Stadt Zuschüffe an die Taggelder, die ihnen im Falle unverschuldeter Arbeitsslosigkeit von ihrer Organisation ausgerichtet werden.

Art. 23. Die Zuschäffe werden nur an die Mitglieder solcher Organisationen gelektet, welche für die Ausrichtung von Taggeldern im Falle von Arbeitslosigkeit die in Art. 2 genannten allgemein verbindlichen Bedingungen anerkennen und durch die Art ihrer Organisation und ihrer Verwaltung ausreichende Gewähr bieten für eine geordnete Führung ihrer Arbeitslosenversicherung.

Art. 24. Der städtische Zuschuß wird nur solchen Mitgliedern der Organisationen gewährt, die schon minbestens 6 Monate in der Stadt Zürich ununterbrochen niedergelassen sind und hier mahrend mindestens 3 Mo-

naten in Arbeit geftanden haben.

Diese Fristen können bei solchen Mitgliedern der Organisationen verkürzt werden, die unmittelbar vor ihrem Zuzug nach Zürich während mindestens 6 Monaten einer aus öffentlichen Mitteln unterstützten Versicherungsfasse gegen Arbeitslosigkeit in einer andern schweizerischen Gemeinde angehört haben, die Gegenrecht hält.

An Mitglieber ber Organisationen, die wegen betrügerischer Schädigung der städtischen Versicherungskaffe gegen Arbeitslosigkeit von dieser ausgeschlossen worden

find, werden feine Bufchuffe geleiftet.

Art. 25. Der städtische Zuschuß beträgt im Maximum 100 % des statutarischen Taggeldes der Organisation und höchstens Fr. 2 im Tag. Die Höhe des Zuschusses wird vom Stadtrate für jede Organisation unter Würdigung ihrer besonderen Verhältnisse festgesetzt.

Das Taggeld darf mit dem städtischen Zuschuß und mit Einschluß eines Nebenverdienstes höchstens 2/8 des

normalen Tagesverdienftes betragen.

Art. 26. Ledige und alleinstehende Mitglieder der Organisationen, die nicht für in der Stadt Zürich niedergelassene Angehörige, wie Eltern, unerzogene Geschwister usw. zu sorgen haben, erhalten von der Stadt nur die

Balfte des normalen Bufchuffes.

Art. 27. Der städtische Zuschuß wird solange geleistet, als der Arbeitslose von seiner Organisation statutarische Taggelder erhält, jedoch frühestens vom vierten Werktage nach Anmeldung der eingetretenen Arbeitslosigseit an und höchstens für 60 Tage innerhalb 52 dem ersten Bezugstage solgenden Wochen. Für Sonntage werden keine Zuschüsse gewährt. Hat der Arbeitslose den Zuschüß der Stadt für 60 Tage innerhalb 52 auseinanderstolgenden Wochen bezogen, so wird weiterer städtischer Zuschüß erst wieder nach eine Frist von wenigstens 6 Monaten vom letzten Bezugstage an gewährt.

Art. 28. Die Organisationen dürfen ihre bisherigen Taggelber nicht vermindern. Sie haben die ftadtischen Buschüffe ihren arbeitslofen Mitgliedern mit dem Taggelbe der Organisation, und zwar als Zulage zu diesem, auszuzahlen.

Die ausbezahlten Zuschüffe werden den Organisationen vierteljährlich zurückvergütet, nachdem die Stadtverwaltung die ihr vorgelegten Rechnungsausweise geprüft und

richtig befunden hat.

Art. 29. Organisationen, die für ihre arbeitslosen Mitglieder auf die Gewährung von städtischen Zuschüffen Unspruch erheben, haben dem Stadtrat ein schriftliches Gefuch unter Beilage folgender Ausweise einzureichen:

a) Statuten und Sonderbeftimmungen, Berichte und Formulare, die sich auf die Arbeitslosen-Versiche-

rung beziehen;

b) den letten Jahresbericht und die lette Jahresrechnung über die Arbeitslofen-Berficherung der Dr-

ganisation.

Art. 30. Die Statuten ober die Sonderbeftimmungen über Arbeitslosen=Versicherung muffen alles Wesentliche über beren Organisation, Berwaltung, Kaffa- und Rech-nungswesen enthalten. Anderungen der Bestimmungen über die Arbeitslosen-Bersicherung mussen dem Stadtrat

zur Kenninis gebracht werden.

Art. 31. Die Organisationen, deren Mitglieder städtische Zuschüsse erhalten, haben sich den Kontrollmagnahmen des Stadtrates zu unterziehen. Sie haben ihre Mitgliederkontrollen, Raffa- und Rechnungsbücher so anzulegen und zu führen und die dazu gehörigen Belege so geordnet aufzubewahren, daß jederzeit eine eingehende Prüfung möglich ift.

Art. 32. Den vom Stadtrate mit ber Aufficht über die Raffaführung betrauten Beamten find auf Berlangen die Mitgliederkontrollen, Raffa- und Rechnungsbücher,

nebft Belegen jederzeit zur Bruffung vorzulegen. Art. 33. Uber die Bewegungen im Mitgliederbeftand ift der vom Stadtrate mit der Kontrolle betrauten ftädti= schen Amtsstelle periodisch summarisch Bericht zu erstatten.

Aberdies find die Organisationen gehalten, die vom Stadtrate verlangten ftatistischen Mitteilungen über ihre Arbeitslosenversicherung nach den vom Stadtrate festge-

setten Formularen zu liefern. Art. 34. Die Organisationen übernehmen die Berpflichtung, ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern möglichft rasch wieder Arbeit zu verschaffen. Mitglieder von Organisationen, die nicht einen eigenen, vom Stadtrate anerkannten Arbeitsnachweis führen, find gehalten, fich zwecks Wiedererlangung von Arbeit an das städtische Arbeitsamt zu wenden.

D. Schluße und Abergangsbestimmungen.

Art. 35. Der Stadtrat erläßt die Ausführungs: bestimmungen und Reglemente, die für die Berwaltung der städtischen Bersicherungskaffe gegen Arbeitslofigkeit und die Gewährung von Zuschüffen an die arbeitslosen Mitglieder privater Organisationen für Arbeitslosen-Berficherung erforderlich find.

Art. 36. Die Stadt behält fich gegenüber den bei der städtischen Kasse Bersicherten und gegenüber den privaten Organisationen für Arbeitslosen-Berficherung jederzeit vor, die Beftimmungen dieser Verordnung zu

ändern.

Art. 37. Diese Berordnung tritt am 1. August 1914 in Rraft. Für die bis jum 30. September 1914 ber ftadtischen Berficherungstaffe gegen Arbeitslofigfeit bei tretenden Bersicherten wird die in Art. 14 festgelegte Frift so welt verkurzt, daß sie vom 1. Dezember 1914 an zum Bezuge von Taggelbern berechtigt find.

Die Gewährung von Zuschüffen an die arbeitslosen

Mitglieder privater Organisationen beginnt mit bem 1. Dezember 1914.

Art. 38. Mit dem Infrafttreten dieser Berordnung hört die bisher geübte Arbeitslosen-Unterftützung gange lich auf.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, nach Ablauf von 3 Jahren dem Großen Stadtrate fiber die Durchführung der Arbeitslosen Bersicherung Bericht zu erstatten und Unträge über eine Revision der Verordnung porzulegen

Die 20 tägige Frift zur Anrufung einer Gemeinde abstimmung zu Ziffer II des Beschlusses läuft vom Tage

der Bekanntmachung an.

3m Namen des Großen Stadtrates: Der Prafident: Spühler.

Der Gefretar: Dr. Jatob Gicher-Bürlli.

Der Doppel-Bentilator "Solo".

4 Patent Mr. 63,202.

In der Bentilationstechnik unterscheidet man bekanntlich als Hauptsusteme voneinander die Schraubenräber und die Zentrifugal-Ventilatoren (Schleuberräder). Die Schraubenventilatoren kommen dann in Anwendung, wenn große Luftmengen bei kleinen Pressungen in Frage ftehen, mahrend Zentrifugalventilatoren immer am Blate find, mo größere Widerftande zu überwinden find.

Um nun auch Schraubenventilatoren noch mit Vorteil in Grenzfällen verwenden zu konnen, wo fonft icon Miederdruck - Zentrifugal = Ventilatoren inftalliert werben müßten, murde der nachfolgend beschriebene Doppel-Bentilator "Solo" konstruiert. Diese Konstruktion gewähr

leiftet auch eine volle Flächenwirfung.

Bet allen in den Handel gelangenden Schrauben ventilatoren ohne Zentrumcalotte kommt es vor, daß beim Arbeiten gegen Widerstände die von der Peripherk des Flügelrades geförderte Luft gegen das Zentrum bes Rades zu, wieder zurückgedrückt wird. Der Grund dagu liegt in der ungleichmäßigen Saugwirkung, welche ihr Maximum an den zu äußerft liegenden Flügelteilen erreicht und nach der Achse des Flügelrades proportional der Umfangsgeschwindigkeit abnimmt.

Diesem übelftande hilft der patentierte Doppel-Bentilator "Solo" in vorzüglicher Weise dadurch ab, daß die Nabe des Bentilators im Durchmeffer ziemlich groß und als Zentrifugalventilator durchgebildet ift. Die beiftehende Stizze ftellt die Vorgange dar, wie sie fic bei gewöhnlichen Schraubenventilatoren abwickeln. obere Partie zeigt, daß beim Arbeiten gegen freien Austritt der Flügel nur in den außeren Partien wirffam arbeitet. Sobald sich noch auf der Druckseite ein Wider ftand geltend macht, wenn der Flügel zum Betfptel in einem Rohr arbeitet, wie das in der untern Stigenhalfte angedeutet ift, findet in der innern Flügelpartie eine Ruch strömung der Luft von der Druckseite her nach der Saug sette statt, wie dies durch die Pfeile angegeben wird.

Demgegenüber zeigt die mittlere Figur links die Arbeits weise des Patentdoppelventilators "Solo". Die voran gehend beschriebenen Fehler sind vermieden. Ohne gegen Druck zu arbeiten, fördert der Flügel die Luft ebenso in der innerften Partie wie in der außerften. Bet Biber ftand auf der Druckseite kann keine Rückströmung mehr

Die als Zentrifugalventilator ausgebildete Nabe fist eine radiale Schaufelung, deren äußerer Durchmesset so berechnet ift, daß die durch fie erzeugte Depreffion bit nämliche ist, wie die durch die nach bekannten Regeln daran anschließenden Schraubenflügel. Um die von de radialen Schaufelung in radialer Richtung befördert